

Sehr geehrte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.



Badeordnung Hallenbad

§ 1: Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Der Badegast soll im Hallenbad Spaß, Ruhe und Erholung finden und einen möglichst angenehmen Aufenthalt genießen. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

§ 2: Unterwerfung unter die Badeordnung

1.) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Badeordnung sowie sonstigen, zur Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen durch das Badepersonal.

2.) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Lehrer, Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 3: Parkplatz

1.) Der Erwerb einer Zutritts-Berechtigung (Tageskarte, Saisonkarte, Fitness-Vereinbarung) garantiert nicht die Verfügbarkeit eines freien Parkplatzes.

2.) Die Nutzung eines freien Parkplatzes kann ausschließlich während des Hallenbades erfolgen.

3.) Sollten mehrere gekennzeichnete Parkflächen durch ein Kraftfahrzeug verstellt werden, Rettungs- und Feuerwehrzufahrten verstellt werden, außerhalb der markierten Parkflächen geparkt werden, außerhalb der Öffnungszeiten des Hallenbades geparkt werden, notwendige Instandhaltungsmaßnahmen durch parkende Fahrzeuge nicht möglich sein, so behalten sich die STW AG eine kostenpflichtige Abschleppung des verursachenden Kraftfahrzeuges vor.

§ 4: Betriebs- und Einlasszeiten

1.) Das Hallenbad, die Sauna/Dampfbadanlagen und die Reinigungsbäder sind zu den im gesonderten Anschlag festgesetzten Betriebszeiten geöffnet.

2.) Bei Bedarf können einzelne Bereiche bzw. das ganze Bad gesperrt werden (Sportveranstaltungen, Training, Überfüllung, Revision).

§ 5: Badezeiten

1.) Die jeweils gültigen Betriebs- bzw. Badezeiten sind an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln ersichtlich.

2.) Die Badezeit beginnt mit dem Lösen der Eintrittskarte und endet mit der Überprüfung der Badekarte an der Ausgangskontrolle, jedenfalls mit Betriebsschluss.

§ 6: Eintrittskarten und Zutritt

1.) Die verschiedenen Abteilungen des Hallenbades dürfen nur nach Vorweisen oder Kontrolle der gültigen Eintrittskarte betreten werden.

2.) Die Einzelkarte gilt für den Tag der Ausgabe und berechtigt nur zur einmaligen Inanspruchnahme der dafür vorgesehenen Leistung.

Die Gültigkeit der jeweils gelösten Eintrittskarten ist mit 1 Jahr ab Ausstellungsdatum begrenzt.

3.) Der Zugang zu den Umkleieräumen ist nur unter Benützung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet.

4.) Der Weg von den Umkleieräumen zu den Duschen, die Duschen selbst und die Schwimmbeckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

5.) Für abhanden gekommene Eintrittskarten kann kein Ersatz geleistet werden.

6.) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz im Wert der Neuanschaffung zu leisten.

§ 7: Benützung des Hallenbades

1.) Die Schwimmhalle, die Sauna/Dampfbadanlage und das Fitness Center dürfen mit Ausnahme der nachstehend angeführten Personen von jedermann benützt werden.

Von der Benützung ausgeschlossen sind: Personen

mit ansteckenden Krankheiten oder Hautausschlägen, Betrunkene und solche Personen, von denen angenommen werden kann, dass ihr Verhalten zu Unzukömmlichkeiten im Badebetrieb Anlass geben wird.

2.) Kindern von 8 bis 15 Jahre ist der Zutritt in die Sauna nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

3.) Kinder unter 8 Jahren haben zur Sauna- und Dampfbadanlage nur in Begleitung Erwachsener an den dafür vorgesehenen Tagen (Familiensauna) Zutritt.

4.) Tiere, Kinderwagen, Fahrräder und Fahrstühle dürfen in das Hallenbad nicht mitgenommen werden.

§ 8: Körperreinigung

1.) Vor der Benützung der Becken in der Schwimmhalle oder der Warm- bzw. Kaltbecken in den Sauna/Dampfbadanlagen hat jeder Badegast seinen Körper gründlich zu reinigen.

2.) In den Becken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

3.) Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benützung der Becken ist untersagt.

4.) Fußdesinfektionsanlagen sollen beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades benützt werden.

§ 9: Bekleidung

1.) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in der üblichen Badebekleidung gestattet (auch ist religiös oder traditionell übliche Badebekleidung gestattet)

2.) Badeschuhe, Schwimmflossen u. ä. dürfen im Schwimmbecken nicht benützt werden.

3.) Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.

§ 10: Verhalten im Hallenbad

1.) Die Besucher des Bades haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, Ärgernis zu erregen, den öffentlichen Anstand zu verletzen und die Ruhe und Ordnung zu stören. Jeder Badegast ist verpflichtet, auf andere Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere belästigt oder sogar gefährdet.

2.) Insbesondere ist verboten:

a) der Betrieb von Rundfunk- und anderen Audiogeräten sowie übermäßiges Lärmen;

b) das Rauchen im gesamten Hallenbad;

c) die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen;

d) das Ausspucken auf den Fußboden oder in die Becken;

e) andere Badegäste unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen;

f) an den Einstiegsleitern, Geländern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen, von den Seiten der Becken abzuspringen;

g) das Wegwerfen von Papier, Speiseresten oder sonstigen Abfällen auf die Böden

3.) Nichtschwimmer und ungeübte Schwimmer dürfen nur die dafür gekennzeichneten Becken benützen.

4.) Die Benützung der Sprunganlagen und der Wasserrutsche ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Springer haben darauf zu achten, dass andere Badegäste nicht gefährdet werden.

Der Sprungbereich darf während des Springens von den übrigen Badegästen nicht benutzt werden. Für Unfälle, die sich bei Benützung der Anlagen ereignen, wird nicht haftet.

5.) Gegenstände wie Schlüssel, Badewäsche etc., die leihweise in Anspruch genommen werden, dürfen aus dem Hallenbad nicht mitgenommen werden. Sie sind vor dem Verlassen des Bades an der Ausgabestelle abzugeben. Ein eventuell eingesetzter Betrag wird rückvergütet.

§ 11: Schadenersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einrichtungen oder Gegenstände des Hallenbades beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden nach den Bestimmungen des ABGB.

§ 12: Betriebshaftung

1.) Bei Unfällen tritt eine Haftung der Stadtwerke Klagenfurt AG nur ein, wenn ein Verschulden der Betriebsleitung oder des Bäderpersonals nachgewiesen wird.

2.) Jede Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch eigenes oder das Verschulden anderer Badegäste entstehen, ist von der Betriebshaftung ausgenommen.

3.) Der Badegast hat sich vor Benützung der Solaranlagen über eine mögliche Gesundheitsgefährdung zu informieren. Entsprechende Hinweise sind bei den einzelnen Anlagen angebracht. Die Benützung der Solaranlagen ist erst ab 18 Jahren gestattet.

4.) Geld und Wertsachen müssen in einem Schließfach verwahrt werden. Für Verluste von Geld und Wertsachen, die nicht in einem Schließfach untergebracht sind, haftet die Stadtwerke Klagenfurt AG nicht. Der Badegast erhält für das ihm zugewiesene Schließfach einen Schlüssel. Dieser ist nach Entnahme der im Schließfach verwahrten Wertgegenstände an der Ausgabestelle zurückzugeben. Das Kassenpersonal ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob ein Schlüsselinhaber berechtigt ist Wertgegenstände aus den Schließfächern zu entnehmen.

5.) Diebstähle, Unfälle und sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse, sind bei den Bademeistern oder an der Badekasse unmittelbar zu melden.

§ 13: Fundgegenstände

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind an der Badekasse abzugeben und können vom Verlustträger nach Feststellung des Eigentumsrechtes an der Badekasse entnommen werden.

§ 14: Aufsicht

1.) Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.

2.) Das Aufsichtspersonal hat sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

3.) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen dieser Badeordnung verstoßen, aus dem Hallenbad zu verweisen bzw. entfernen zu lassen. Widersetzungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

4.) Die Betriebsleitung kann Personen des Bades verweisen und ihnen die Benützung des Hallenbades zeitweise oder dauernd untersagen.

Sie haben in diesem Falle keinen Anspruch auf Ersatz bereits geleisteter Zahlungen.

5.) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Bad- und Saunabereich keine permanente Beaufsichtigung durch das Personal des Betreibers gewährleistet wird.

(6) Für die Aufsicht über Kinder und Minderjährige sowie über körperlich oder geistig Behinderte, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Eltern oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.

(7) Wird die Badeanlage von Kindern und Minderjährigen sowie körperlich oder geistig Behinderten ohne Begleitung eines Aufsichtspflichtigen genutzt, so bleiben diese Aufsichtspflichtigen uneingeschränkt für diese Personen verantwortlich. Keinesfalls ist die Betreiberin der Badeanstalt dazu verpflichtet, die den jeweiligen Aufsichtspflichtigen zukommende Verantwortung für den genannten Personenkreis für die Zeit des Badebesuchs zu übernehmen.

(8) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Obsorgeberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Obsorgeberechtigten einzuhalten.

Stadtwerke Klagenfurt AG, 01.05.2015

Kontakt

Hallenbad Klagenfurt
Tel. +43 463 521-6311, hallenbad.klagenfurt@stw.at
Gasometergasse 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee